

Eine frühes knappschaftliches Dokument

Der 17. November 1881 sollte in die Zahl der bemerkenswerten Daten der deutschen Geschichte eingereiht werden. An diesem Tag kündigte Kaiser Wilhelm I. Regelungen über die Versicherung der Arbeiter gegen Betriebsunfälle, über das Krankenkassenwesen und über die Alters- und Invalidenfürsorge an.

Die entsprechenden gesetzlichen Maßnahmen wurden 1883 (Krankenversicherung), 1884 (Unfallversicherung) und 1889 (Invaliden- und Altersversicherung) reichseinheitlich getroffen. Ergänzende Gesetze wurden 1911 (Einbeziehung der Hinterbliebenen in die Rentenversicherung), 1923 (Einrichtung der Knappschaftsversicherung für Bergleute) und 1927 (Arbeitslosenversicherung) beschlossen.

Mit Recht wurde in den Jahren 1983/84 die 100. Wiederkehr dieser ersten Sozialgesetze gebührend gewürdigt. Die fortlaufende Diskussion über die soziale Absicherung vor allem der erwerbstätigen Bevölkerung läßt aber erkennen, daß Sozialpolitik nichts Statisches ist, sondern immer wieder neu auf die gesellschaftlichen Gegebenheiten eingehen muß.

Wegen der besonderen Berufsgefahr und der erschwerten Arbeitsbedingungen im Bergbau ist es leicht verständlich, daß gerade in diesem Bereich das soziale Denken herausgefordert wurde. So wurde aus der anfänglich freiwilligen Spende am Lohntag des Bergmannes allmählich die verpflichtende Einrichtung des „Büchsenpfennigs“. Die „Büchsenkassen“ entwickelten sich zu Knappschaftskassen, aus denen den Bergleuten und ihren Familien Krankheitskosten, Arzneien oder Sterbegeld ersetzt wurden. Die Büchsenkasse verwaltete ein Knappschaftsältester.¹⁾

Die tiefgreifenden sozialen Umwälzungen, die mit der Industrialisierung auftraten, machten jedoch ein Eingreifen des Staates notwendig. „Als erster wurde der preußische Staat aktiv. Im Preußischen Allgemeinen Landrecht vom 5. 2. 1794 finden sich schon Bestimmungen über die staatliche Armenpflege.“²⁾

Das 1854 herausgegebene „Gesetz über die Vereinigung der Berg-, Hütten- und Salinenarbeiter in Knappschaften“ war die erste landesgesetzliche, öffentlich-rechtliche Arbeiterversicherung. Dieses Gesetz, geltend nur für eine Berufsgruppe, kann als der Anfang des großen Bemühens angesehen werden, die sozialen Mißstände auch in vielen anderen Sparten zu beseitigen.

In dem aus dem Jahre 1835 vorliegenden „Pflichtschein für die Mitglieder der Siegen'schen Bezirks-Knappschafts-Kasse“ besitzen wir, wenn auch nicht in Gesetzesform, ein noch älteres Beweisstück für die sozialpolitische Verantwortlichkeit, in der die preußische Regierung sich als Arbeitgeber für die unter ihrer Leitung befindlichen Eisenerzbergbau- und Hüttenbetriebe gestellt fühlte. Der Geltungsbereich dieser knappschaftlichen Bestimmungen bezog sich auf die königlich preußischen Gruben zu Horhausen (damals Georg, Friedrich Wilhelm und Louise), die gewerkschaftliche Hütte zu Gosenbach, auf die Geschworenen der Reviere Kirchen, Heller, Eisern, Gosenbach, Olpe, Arnsberg und Brilon und auf die Mitglieder der Hütten in Lohe, Sayn, Müsen und Littfeld. So kann man diesen „Pflichtschein“ als ein frühes knappschaftliches Dokument mit einem besonderen Bezug zu unserer Heimat bezeichnen. Obwohl rund 50 Jahre vor den für Gesamtdeutschland geschaffenen grundlegenden Sozialgesetzen herausgegeben, enthält dieser Pflichtschein schon wesentliche Merkmale der späteren Bismarck'schen Gesetze. Manches läßt uns jedoch beim Vergleich mit unseren Sozialgesetzen befremdend erstaunen, weil wir uns unterdessen viele Sozialleistungen nicht mehr weniger wirksam vorstellen können.

Zum Inhalt:

Deutlich ist im Vorwort das Bestreben nach Vereinheitlichung aller knappschaftlicher Betätigung auf preußischem Gebiet zu erkennen. Die erwähnte „Allerhöchst ... genehmigte“ Knappschaftsordnung hat wohl entsprechend ihrem Ausgabedatum vom 4. Juni 1829 die Unterschrift des Preußenkönigs Friedrich Wilhelms III. getragen.

Pflichtschein

für die Mitglieder

der

Siegen'schen Bezirks-Knappschafts-Kasse.

Da die Ordnung erfordert, daß die Knappschaftsglieder wissen, welche Pflichten sie als solche zu erfüllen, und welche Wohlthaten sie dagegen in Anspruch zu nehmen haben: so wird den Mitgliedern der Siegen'schen Bezirksknappschaftskasse nachstehender Pflicht- und Aufnahme-Schein, unter Bekanntmachung der sie speciell angehenden Bestimmungen aus der unterm 4. Juni 1829 Allerhöchst genehmigten und unterm 8. October 1835 im Einverständnisse mit den Vorstehern sämmtlicher Knappschaften neu abgefaßten Knappschafts-Ordnung, ertheilt.

Die AUFNAHMEBEDINGUNGEN in die Bezirks-Knappschaft lauten

- Nur Träger der preußischen Nationalkokarde können Mitglied werden.
- Ein Mindestalter von 16 Jahren wird vorausgesetzt.
- Ein Gesundheitsattest und der Taufschein müssen vorgelegt werden.

Die „WOHLTATEN“ der Knappschaft treten außer Kraft,

- wenn die Beiträge nicht mehr gezahlt werden,
- bei Zurückversetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes,
- bei Bestrafung in der Form einer Kündigung,
- bei Criminal- oder entehrenden Strafen (auch bei Invaliden),
- bei Kündigung durch die Mitglieder selbst,
- bei Müßiggang und Trunksucht,
- bei Erschleichen von nichtberechtigten Krankenscheinen
und
- bei Wiederverheiratung der Witwe eines Knappschaftsmitgliedes.

Auch über die BEITRÄGE sagt der Pflichtschein einiges aus. Diese werden jedem Mitglied in einem Quittungsbuch bestätigt. Die Militärdienstzeit wird als beitragsfreie Zeit auf die Mitgliedschaft angerechnet. Für die Mitglieder oder „Arbeiter 1. Klasse“ beträgt der monatliche Beitrag einheitlich 6 Silbergroschen; dagegen 6 bzw. 9 Pfennige pro verdientem Thaler für die Mitglieder an den Hüttenwerken (Lohe, Sayn, Müsen und Littfeld), was unserem heutigen Verfahren der Lohnabzüge entsprechend der Lohnhöhe gleichkommt.

Die AUFNAHMEGEBÜHR beträgt für die Söhne von Knappschaftsmitgliedern 3 Thaler, sonst 6 Thaler, wobei eine Zahlungsfrist von zwei Jahren eingeräumt wird. Zusätzlich hat jedes neue Mitglied eine unbezahlte Schicht mit einem Lohnansatz von 6 Silbergroschen als Aufnahmebedingung abzuleisten. Wertet man die Höhe der Abzüge für die Knappschaftsbeiträge, so kann man sagen, daß sie bei rund 25 Schichten pro Monat etwa 4% des Bruttolohnes ausmachen, – ein Prozentsatz, den wir, verglichen mit den Sozialabgaben unserer Zeit, als äußerst gering ansehen müssen. Zugleich müßte ein zeitgerechter Lohn-Preis-Vergleich angestellt werden. Weitere Abzüge waren damals noch unbekannt. man sollte bei einer solchen Wertung jedoch nicht vorschnell ins Schwärmen geraten. Entscheidend waren die SOZIALLEISTUNGEN:

Der Pflichtschein enthält schon eine beträchtliche Anzahl solcher Leistungen, wie sie uns vertraut sind, z. T. jedoch mit anderen Bezeichnungen als den heute geläufigen:

- a) Gnadenlöhne (Rente) für Invalide,
- b) Gnadenlöhne für Witwen,
- c) Gnadenlöhne für Waisen,
- d) Krankenlöhne,
- e) Kur- und Arzneikosten,
- f) Begräbniskosten und
- g) Schulkosten.

Die GNADENLÖHNE FÜR DIE INVALIDEN DER BERGWERKE betragen bei einer ununterbrochenen Beitragsleistung von

30 und mehr Jahren	2 Thaler	
25 bis 30 Jahren	1 Thaler	20 Silbergroschen
20 bis 15 Jahren	1 Thaler	10 Silbergroschen
15 bis 10 Jahren		20 Silbergroschen
10 Jahren bis 1 Jahr monatlich.		10 Silbergroschen

Eine ENTSPRECHENDE LISTE FÜR DIE HÜTTENARBEITER zu Lohe, Sayn, Müsen und Littfeld unterscheidet sich von der vorgenannten durch die Aufgliederung der Beschäftigten in die Klassen I bis V und durch z. T. um etwa 50% höhere Gnadenlöhne in den ersten beiden Klassen, aber auch um etwa 50% niedrigere Gnadenlöhne in der letzten Arbeiterklasse.

Den Bestimmungen über die „GNADENLÖHNE DER WITWEN“ gehen interessante Bemerkungen voraus. So hat jedes Knappschaftsmitglied „unter Beibringung der Taufzeugnisse für sich und seine Braut“ „um den Konsens der Verhehlung nachzusuchen“. Dieser Konsens wird Knappschaftsmitgliedern zwischen 45 und 50 Jahren verweigert, wenn sie 20 Jahre und mehr älter sind als ihre Braut oder wenn sie zwischen 50 und 60 Jahre alt sind und 15 oder mehr Jahre älter sind als die Braut. Der Eheschließung wird jedoch stattgegeben, wenn im voraus schriftlich auf den Gnadenlohn für die Frau im Falle des früheren Todes des Mannes verzichtet wird.

Die WITWEN-GNADENLÖHNE betragen
1 Thaler bei 30jähriger oder längerer Beitragszahlung,
25 Silbergroschen bei 30- bis 25jähriger Beitragszahlung,
20 Silbergroschen bei 25- bis 20jähriger Beitragszahlung,

15 Silbergroschen bei 20- bis 15jähriger Beitragszahlung,
10 Silbergroschen bei 15- bis 10jähriger Beitragszahlung,
5 Silbergroschen bei 10- bis 1jähriger Beitragszahlung.

Für die Witwen der Hüttenbelegschaften gilt entsprechendes wie bei deren Invaliden-Gnadenlöhnen.

Für die „Erziehung und Verpflegung der Kinder verstorbener Knappschaftsglieder“ wird ein monatliches „Beihilfsgeld“ von 4 Silbergroschen je Kind gezahlt, bei Jungen bis zum 14., bei Mädchen bis zum 13. Lebensjahr.

„KRANKENLÖHNE“ werden nach einer Krankheitsdauer von wenigstens einer Woche gezahlt. Bis zur 8. Woche erhalten die kranken Betriebsangehörigen der Hütten die Hälfte des Schichtlohnes, von da an nur noch ein „Drittheil“. Den Betriebsangehörigen der Gruben werden pro Krankheitstag dagegen nur 3 Silbergroschen gezahlt. Ab der 9. Woche wird ihnen jeder weitere Krankenlohn verweigert.

Die „KUR- UND ARZNEIKOSTEN“ werden für die Knappschaftsmitglieder und die Invaliden aus der Knappschaftskasse gezahlt, nicht jedoch für Familienangehörige. Bei Selbstverschulden einer Krankheit oder eines Unfalles werden die Kur- und Arzneikosten verweigert.

Auch Beihilfen zu den BEGRÄBNISKOSTEN werden bewilligt: 3 Thaler beim natürlichen Tod eines Knappschaftsmitgliedes, 6 Thaler bei einem Arbeitsunfall mit Todesfolge und 2 Thaler beim Tode von Gnadenlöhner.

Unterstützungen zu „SCHUL- UND UNTERRICHTSKOSTEN“ werden im Pflichtenchein vorgesehen, können aber erst bei „einer besseren Lage der Knappschaftskasse gezahlt werden“.

Mit einer feierlichen Eidesleistung geschieht die Aufnahme in die Knappschaft:

— 15. —

Nach geistlicher deutlicher Vorlesung vorstehender in der Knappschafts-Ordnung enthaltenen und mir bekannt gemachten Pflichten und Obliegenheiten, schwöre ich zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, einen feierlichen Eid, daß ich denselben treulich nachkommen will, so wahr mir Gott helfe durch sein heiliges Wort und durch Jesum Christum

Joseph Schaeffer
Louison Zehnbauer
am 14. Jan. 1856

Attest über die Einschreibung in die Knappschafts-Rolle.

Nachdem der *Joseph Schaeffer* von *Neubastanebach* vorstehenden Eid der Treue und des Gehorsams geleistet hat, so ist derselbe in den Verband der Siegenschen Bezirks-Knappschaftskasse aufgenommen und in die Knappschafts-Rolle der *Horbauer Knappschaft*

Horbauer Knappschaft

Quellen:

- 1) Aus: Unsere Sozialversicherung; herausgegeben von der Bundesvereinigung für Angestellte. Berlin 1985, S. 9.
- 2) a.a.O. S. 9.

16 —

aus Nro. 58 eingeschrieben, auch ihm dieser Schein zu seiner Nachricht, Achtung und Legitimation erteilt worden.

Louison Zehnbauer am 14. Jan. 1856

Boyer
Königl. Berg- und Hüttenamt
Num. 138/27

Gesehen, genehmigt und in die hiesige Knappschafts-Rolle aus Nro. 58 eingetragen.

Siegen, den 6. Jan. 1857

Königl. Preussisches Berg- u. Hüttenamt.

